

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-15003/0017-I/A/4/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.MM/CI

Klappe (DW)  
39179

Datum  
07.03.2018

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechensofpergesetz, das Arbeitsmarkt-servicegesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden. (Datenschutz- Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz)**

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 33a Bundespflegegeldgesetz:

Die geplante Datenverarbeitung (als besondere Datenkategorien) des Förderungswerbers und von der pflegebedürftigen Person als auch noch gravierender von einer Person, mit der lediglich das Gespräch geführt wird (!), für die Durchführung der Unterstützungsgespräche (sic!) ist unsachlich, unverhältnismäßig und überschießend. Es handelt sich um derart „sensitive“ Daten nach § 9 DSGVO, deren geplante Verarbeitung in keinem erforderlichen Sachzusammenhang für eine Qualitätssicherung stehen. Diese Daten (=zu unbestimmt) sollen und auch noch undeterminiert im Einzelfall dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger für das PFIF übermittelt werden. Dies ist ebenfalls unsachlich, unverhältnismäßig und überschießend.

### Zu § 19 Abs 2 IEF-Service-GmbH-Gesetz:

Die generelle Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren ist unverhältnismäßig lange und daher unsachlich. Denn mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 wurde die Frist im Abschöpfungsverfahren von sieben Jahren auf fünf Jahre verkürzt und die Restschuldbefreiung tritt grundsätzlich sohin im Abschöpfungsverfahren nach Beendigung der Laufzeit ein (nach fünf Jahren; § 199 ff IO).

### Zu § 25 Abs 7 Arbeitsmarktservicegesetz:

Bisher war die Übermittlung ausdrücklich ausschließlich auf den Zweck der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit beschränkt. Wir sehen den Wegfall des Ausdrucks „ausschließlich“ nicht ausreichend begründet.

Weiters ist der Wegfall der Protokollierung bei Offenlegung von Gesundheitsdaten vom AMS an Dritte unsachlich und entspricht nicht dem Telos der DSGVO. Wir fordern die Aufrechterhaltung der Protokollierung bei Offenlegung von Gesundheitsdaten.

### Zu § 25 Abs 9 Arbeitsmarktservicegesetz:

Die Aufbewahrungsfrist im Ausmaß von sieben Jahren nach Beendigung des Geschäftsfalls ist unverhältnismäßig lange, und daher sachlich nicht gerechtfertigt (Art 5 ff, 21 ff DSGVO). Wir ersuchen daher um sachadäquate Verkürzung auf maximal drei Jahre (allgemeine Verjährungsfrist nach § 1486 f ABGB). Vor allem determinieren die öffentlich-rechtlichen Materiengesetze insbesondere hinsichtlich Rechtsmittelfristen Fristen, die niemals drei Jahre übersteigen. In diesem Sinne ist auch die Verlängerungsmöglichkeit unverhältnismäßig sowie unsachlich. Inadäquat ist die vorgesehene Löschung von maximal zwei Mal pro Jahr, weil „dies aus wirtschaftlichen und technischen Gründen darauf zu konzentrieren ist.“ Das ist eine pauschale unbegründete, aber zirkuläre Begründung, die eben wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht entspricht. Es ist in keiner Weise damit belegt, dass eine Löschung an mehr als zwei Terminen im Jahr unwirtschaftlich oder technisch nicht möglich wäre. Aus letzteren Gründen und unter dem Regime der Art 5 ff, 21 ff DSGVO ist es im Gegenteil möglich und geboten mehrere Löschtermine pro Jahr vorzusehen. Verstärkt tritt hinzu, dass bei Versäumen einer Löschfrist im Extremfall (nämlich dann, wenn überhaupt nur ein Termin im Jahr vorgesehen wird) der/die Betroffenen zwei Jahre (sic!) auf Löschung warten muss. Dies ist aus rechts- und datenschutzrechtlicher Perspektive nicht akzeptabel (zumal es sich auch um eine Art 9 DSGVO-Datenkategorie handelt).

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär